

ZUR DEUTUNG VON NYĀYASŪTRAM I, 1, 5

Von Gerhard Oberhammer

Der älteste Beleg für die Schlußfolgerungslehre des Nyāya ist Nyāyasūtram I, 1, 5: *atha tatpūrvakam trividham anumānam pūrvavac cheṣavat sāmānyato drṣṭam ca*, das von W. Ruben in folgender Übersetzung geboten wird: „Darauf folgt die auf der (Wahrnehmung) beruhende dreifache Folgerung, die dem Vorhergehenden, die dem Folgenden entsprechende und die auf Gemeinsamkeitsbeobachtung beruhende“¹. Die Deutung der Sūtrenworte liegt jedoch im Dunkeln. Denn das Sūtram enthält im wesentlichen Termini technici, deren Definition nicht gegeben wird, und die ältesten überlieferten Deutungen dieser Termini weichen stark von einander ab.

So begegnen die Begriffe *pūrvavat*, *śeṣavat* und *sāmānyato drṣṭam anumānam* in einem Werk, das bisher nach den Nyāyasūtren als das älteste Zeugnis für diese der Gliederung der Schlußfolgerung dienenden Begriffe gegolten hat, dem *Śaṣṭitantram Vṛṣagaṇa's*², bereits in anderer Verwendung als im NS I, 1, 5. Bei *Vṛṣagaṇa* ist nämlich dem *sāmānyato drṣṭam anumānam* ein *viśeṣato drṣṭam anumānam* gegenüber gestellt und das *sāmānyato drṣṭam anumānam* seinerseits in ein *pūrvavat* und ein *śeṣavad anumānam* gegliedert³. Auch *Pakṣilasvāmin*, der älteste erhaltene Kommentator

¹ Walter Ruben: Die Nyāyasūtra's (Abh. f. d. Kunde d. Morgenlandes Bd. 18 Nr. 2.) Leipzig 1928, p. 3. — A. B. Dhruva: Trividham Anumānam or a Study in Nyāyasūtra I. 1. 5. Proceedings and Transactions of the 1st Oriental Conference. pp. 251—280, Poona 1922, bietet zur Deutung dieses Sūtram infolge unzulänglicher Methodik nichts.

² Vgl. E. Frauwallner: Zur Erkenntnislehre des klassischen Sāṃkhya-Systems. WZKSO Bd. 2 (1958) pp. 84—139, Wien 1957.

³ „Die Schlußfolgerung ist von zweierlei Art, Sehen dem Besonderen nach (*viśeṣato drṣṭam*) und Sehen dem Gemeinsamen nach (*sāmānyato drṣṭam*). Davon liegt Sehen dem Besonderen nach vor, wenn man Feuer und Rauch verbunden gesehen hat und nun immer wieder durch denselben Rauch dasselbe Feuer als vorhanden erkennt, Sehen dem Gemeinsamen nach liegt vor, wenn jemand einmal Rauch und Feuer verbunden gesehen hat und nun in späterer Zeit durch das Sehen des bloßen Rauches Feuer im allgemeinen erschließt. Auch diese (Art der) Schlußfolgerung, das Sehen dem Gemeinsamen nach, ist zweifach, (Schlußfolgerung) mit Früherem

der Nyāyasūtren, kennt die eigentliche Bedeutung dieser Termini nicht mehr, denn er bietet zwei stark von einander abweichende Deutungen der Einteilung der Schlußfolgerung, von denen keine die ursprüngliche sein kann ⁴.

Die einzige Stelle, an der eine Deutung von NS I, 1, 5 einsetzen kann und die bisher zu diesem Zwecke nicht verwendet wurde, obwohl sie z. B. W. Ruben bekannt war ⁵, ist ein Abschnitt der Carakasamhitā. Dort wird eine Lehre der Schlußfolgerung referiert und erläutert, die mit jener der Nyāyasūtren identisch sein muß:

pratyakṣapūrvam trividhaṃ trikālam cānumīyate |
vahnir nigūḍho dhūmena, maithunam garbhadarśanāt ||
evam vyavasyanty atītam bījāt phalam anāgatam |
dṛṣṭvā bījāt phalam jātam ihaiva sadṛśam buddhāḥ || ⁶

(*pūrvavat*) und mit Restlichem (*śeṣavat*). Davon liegt (Schlußfolgerung) mit Früherem vor, wenn man Ursachen vollzählig gesehen hat und daraus das bevorstehende Eintreten der Wirkung erkennt (Schlußfolgerung) mit Restlichem liegt vor, wenn man das Eintreten einer Wirkung sieht und daraus erkennt, daß die Ursache vorhanden war Davon ist die Schlußfolgerung mit Früherem fehlerhaft (*vyabhicāri*). Die Schlußfolgerung mit Restlichem, wenn sie wohl überlegt ist, ist nicht fehlerhaft.“ Zitat nach E. Frauwallner a. a. O. p. 128.

⁴ „[Schlußfolgerung] mit Früherem (*pūrvavat*) ist jene, bei der durch eine Ursache eine Wirkung erschlossen wird . . . [Schlußfolgerung] mit Späterem (*śeṣavat*) ist jene, bei der durch eine Wirkung eine Ursache erschlossen wird . . . Gemeinsamen nach erkannt [ist eine Schlußfolgerung wie z. B.]: Die Beobachtung eines hier Gesehenen an einem anderen Ort setzt [dessen] Bewegung voraus; ebenso [die Beobachtung] der Sonne, daher gibt es eine Bewegung der Sonne, auch wenn diese nicht wahrnehmbar ist. — Oder [Schlußfolgerung] mit Früherem ist dort gegeben, wo im Falle zweier wahrgenommener Dinge infolge des Sehens eines davon das andere, das sinnlich nicht [mehr] wahrgenommen wird, wie früher erschlossen wird . . . [Schlußfolgerung] mit Späterem [bedeutet] Ausschließung (*pariśeṣaḥ*) . . . dem Gemeinsamen nach erkannt [ist eine Schlußfolgerung] dort, wo im Falle einer nicht wahrnehmbaren Verbindung von Merkmal und Merkmalsträger (*lingaliṅginoh*) infolge einer Gemeinsamkeit des Merkmals mit irgend etwas der nicht wahrnehmbare Merkmalsträger erschlossen wird . . .“. NBh. (Poona Oriental Series Nr. 58, Poona 1939) p. 18. — Vgl. dazu W. Ruben a. a. O. Anm. 127 u. G. Oberhammer: Ein Beitrag zu den Vāda-Traditionen Indiens, WZKSO Bd. 7 (1963) p. 97 ff.

⁵ W. Ruben a. a. O. p. XVI.

⁶ „Und unter Voraussetzung der Wahrnehmung wird dreifach, den drei

Die Übereinstimmung der hier erörterten Lehre — einschließlich der Terminologie — mit jener von NS I, 1, 5 ist zu groß, als daß sie zufällig sein könnte. Merkwürdig ist allerdings, daß die hier gebotenen Beispiele keinen anderen Schluß zulassen, als daß das *trividham* im Sinne von *trikālam* aufzufassen ist, d. h. daß die Schlußfolgerung dreifach ist, je nachdem Gegenwärtiges, Vergangenes oder Zukünftiges erschlossen wird. Läßt sich dies auch für die Auffassung der Nyāyasūtren zeigen?

NS II, 1, 38 enthält einen Einwand gegen die Schlußfolgerungslehre des Nyāya, aus dem sich eine Antwort auf diese Frage ableiten läßt: „*rodhopaghātāsādṛśyebhyo vyabhicārād anumānam apramāṇam*“⁷. Es besteht kein Grund Pakṣilasvāmīns Erläuterung der hier angedeuteten Schlußfolgerungen, gegen die der Einwand gerichtet ist, anzuzweifeln⁸, zumal diese mit der von ihm selbst gegebenen Deutung von NS I, 1, 5 in gewissem Widerspruch stehen. Somit richtet sich der Vorwurf des Fehlgehens (*vyabhicārah*) gegen den Schluß „es hat geregnet, weil der Fluß geschwollen ist“⁹, „es wird regnen, weil die Ameisen zu ihren Eiern laufen“¹⁰ und „in dem Gebüsch befindet sich ein Pfau, weil man seinen Schrei hört“¹¹. Wenn nun die Einwände von NS II, 1, 38 einen Sinn haben sollen, dann müssen die beanstandeten Schlußbeispiele die Schlußlehre des Nyāya exemplifizieren, d. h. es muß sich tatsächlich um Beispiele für das *trividham anumānam* handeln. Somit ergibt sich, daß der Schluß „es hat geregnet, weil der Fluß geschwollen ist“ offenbar ein Beispiel eines *pūrvavad anumānam* ist, der Schluß „es wird regnen, weil die Ameisen zu ihren Eiern laufen“ ein Beispiel eines *śeṣavad anumānam*,

Zeiten gemäß geschlossen. [Zum Beispiel wird] ein verborgenes Feuer durch den Rauch [erschlossen]; ebenso stellen Kundige eine vergangene Paarung auf Grund der Beobachtung der Leibesfrucht fest, [oder erschließen] in ähnlicher Weise die zukünftige Frucht auf Grund des Samens auch hier, [wenn sie einmal] gesehen haben, daß die Frucht aus dem Samen entstanden ist.“ Caraka Sū. sth. 11, 21—22.

⁷ „Die Schlußfolgerung ist kein Mittel richtiger Erkenntnis, weil ein Fehlgehen wegen [der Möglichkeit eines] Aufstauens, einer Beschädigung und einer Ähnlichkeit gegeben ist.“

⁸ Nbh. p. 106, 13—107, 3.

⁹ Der Fluß könnte auch nur gestaut sein.

¹⁰ Der Ameisenhaufen könnte auch nur beschädigt worden sein.

¹¹ Dieser Schrei könnte auch nur eine Nachahmung durch einen Menschen sein.

und der Schluß „im Gebüsch befindet sich ein Pfau, weil man seinen Schrei hört“ ein Beispiel eines *sāmānyato dr̥ṣṭam anumānam*. Das Erstaunliche ist nun, daß das Beispiel des *śeṣavad anumānam* auf keinen Fall ein Schluß von der Wirkung auf die Ursache sein kann, wie Pakṣilasvāmin es in seiner ersten Deutung glauben machen möchte, und daß auch das *sāmānyato dr̥ṣṭam anumānam* nicht mit dem von ihm erwähnten Beispiele der erschlossenen Sonnenbewegung übereinstimmt. Überhaupt ist nicht ersichtlich, worin sich dieses *sāmānyato dr̥ṣṭam anumānam* von den anderen Schlußfolgerungen unterscheiden sollte. In ihrer Struktur als Analogieschlüsse unterscheiden sich nämlich die aus NS II, 1, 38 erschlossenen Beispiele überhaupt nicht. Worin sie sich unterscheiden, ist lediglich der zeitliche Charakter des jeweilig zu Erschließenden. Daraus folgt, daß auch NS I, 1, 5 nicht drei formal verschiedene Arten der Schlußfolgerung unterscheidet, sondern nur den einen Analogieschluß, der je nach dem Zeitcharakter des zu Erschließenden in drei Zeiten (*trikālam*) vollzogen werden kann ¹².

Damit ist es gerechtfertigt, das *trividham* von NS I, 1, 5 mit Caraka und gegen Pakṣilasvāmin im Sinne von *trikālam* aufzufassen. Dadurch wird nicht nur die Schwierigkeit vermieden, wie das *sāmānyato dr̥ṣṭam anumānam* bei Annahme von drei verschiedenen Arten der Schlußfolgerung noch in einem besonderen, zusätzlichen Sinne als Analogieschluß zu verstehen sei, wie es Pakṣilasvāmins Deutung zu fordern scheint, da es sich doch offenbar auch bei den anderen beiden Arten um Analogieschlüsse handeln würde. Es wird darüber hinaus auch noch eine bessere Beurteilung des Abschnittes NS I, 1, 39–44 erreicht, wo im unmittelbaren Anschluß an den oben besprochenen Einwand (NS, II, 1, 38) die Frage der drei Zeiten diskutiert und gegen einen Gegner

¹² Diese Auffassung läßt sich durch einen weiteren Umstand bekräftigen. In N S II, 2, 2 werden Nichtsein (*abhāvaḥ*), Ursprung (*sambhavaḥ*) und Implikation (*arthāpattiḥ*) als selbständige Erkenntnismittel abgelehnt und der Schlußfolgerung (*anumānam*) untergeordnet, ohne daß deutlich wäre, um welche der drei „Arten“ der Schlußfolgerung es sich handelt. Dieses Vorgehen, eine kaum zulässige Ungenauigkeit, falls es sich bei dem *trividham anumānam* von NS I, 1, 5 tatsächlich um verschiedene Arten der Schlußfolgerung handeln sollte, wird völlig verständlich, wenn es sich formal nur um eine einzige Art der Schlußfolgerung handelt, wie oben angenommen wurde.

verteidigt wird. Nach dem bisher Gesagten kann es sich daher nicht wie W. Ruben ¹³ glaubte um einen Exkurs handeln, sondern um einen an richtiger Stelle vorgebrachten Einwand, der durch die Erörterung der als „dreizeitig“ gelehrten Schlußfolgerung veranlaßt ist. Schließlich findet sich ein Nachhall dieser Schlußfolgerungslehre auch noch bei Pakṣilasvāmin selbst, der zwar die Dreiteilung der Schlußfolgerung, wie sie NS I, 1, 5 lehrt, nicht mehr vertritt, sie vielleicht auch nicht mehr kannte, aber am Ende des Kommentars zu diesem Sūtram bemerkt, daß die Schlußfolgerung zum Unterschied von der Wahrnehmung in allen drei Zeiten vollzogen werden kann ¹⁴. Offenbar war es in der Schule Pakṣilasvāmins üblich, diese Frage in Verbindung mit der Schlußfolgerung zu behandeln, auch dann noch, als man das Sūtram in einem weit fortschrittlicheren Sinne interpretierte.

Der Terminus *pūrvavad anumānam* hatte in den Nyāyasūtren also offensichtlich eine Schlußfolgerung bezeichnet, die als zu Erschließendes ein Früheres hat (*pūrvavat*), während der Terminus *śeṣavad anumānam* eine Schlußfolgerung bezeichnete, die als zu Erschließendes ein Späteres hat (*śeṣavat*). Warum wird aber die dritte Schlußfolgerung, die nach allem als zu Erschließendes ein Gegenwärtiges hat, in einer Weise bezeichnet, die von jener der beiden anderen Fälle verschieden ist?

Ein Vergleich von NS I, 1, 5 mit dem erwähnten Abschnitt bei Caraka macht einen merkwürdigen Umstand sichtbar, der eine Antwort auf diese Frage zu geben scheint. Während NS I, 1, 5 mit dem Ausdruck *sāmānyato dr̥ṣṭam* die Schlußfolgerung hinsichtlich eines Gegenwärtigen bezeichnet, wird bei Caraka der Ausdruck *sadr̥ṣam*, der bei ihm offenbar dem Terminus *sāmānyataḥ* entspricht, in Zusammenhang mit einer anderen Schlußfolgerung, nämlich jener deren zu Erschließendes ein Späteres ist, erwähnt. Damit drängt sich der Gedanke auf, der Ausdruck *sāmānyato dr̥ṣṭam* bezeichne primär gar nicht die dritte Möglichkeit einer Schluß-

¹³ W. Ruben a. a. O. p. 31.

¹⁴ „Die Wahrnehmung hat Seiendes zum Gegenstand, die Schlußfolgerung hingegen Seiendes und Nichtseiendes. — Wieso? — Weil sie die drei Zeiten erfaßt. Durch die Schlußfolgerung werden Dinge erkannt, die mit den drei Zeiten verbunden sind; es wird nämlich geschlossen ‘es wird sein’, ‘es ist’ und ‘es war’. Das Vergangene und Zukünftige fürwahr ist Nichtseiendes.“ NBh. p. 19, 5–7.

folgerung, nämlich die Schlußfolgerung hinsichtlich eines gegenwärtigen, sondern versuche primär die Struktur der Schlußfolgerung als solche zu definieren. Der Ausdruck *sāmantyato dīṣṭam* ließe sich daher auf jede Schlußfolgerung anwenden, da jede Schlußfolgerung für die Nyāyasūtren „Gemeinsamen nach Erkenntnis“ (*sāmantyato dīṣṭam*) ist, so-fern es sich eben um Analogieschlüsse handelt.

Eine Erklärung allerdings, warum NS I, 1, 5 den zeitlichen Aspekt der Schlußfolgerung in zwei Fällen ausdrücklicher erwähnt, ihn im dritten Falle aber durch die Erwähnung der formalen Struktur der Schlußfolgerung ersetzt, ist nicht mit Sicherheit zu geben. Man wäre geneigt, dies auf das Bestreben nach möglichst kurzer Kürze des Ausdrucks zurückzuführen. Offenbar hatte der Sūtrenautor geglaubt, am ehesten im Falle einer für die gegenwärtig zu vollziehenden Schlußfolgerung auf die Erwähnung des zeitlichen Charakters verzichten zu können. Er gab daher nur im Falle einer auf Vergangenes bzw. Zukünftiges gerichteten Schlußfolgerung einen diesbezüglichen Hinweis und ließ an Stelle des Hinweises auf die sich von selbst als dritte Möglichkeit ergebende Gegenwart die allgemeine Definition der Struktur einer Schlußfolgerung treten. NS I, 1, 5 wäre demnach folgendermaßen wiederzugeben: „Nunmehr die darauf (= Wahrnehmung) beruhende dreifache Schlußfolgerung, die Früheres [zum Gegenstand] hat [oder] Späteres [zum Gegenstand] hat [oder einfachhin] dem Gemeinsamen nach Erkenntnis ist.“

Abschließend sei noch darauf verwiesen, daß sich bei Annahme dieser Deutung die historische Kontinuität, welche die Gliederung der Schlußfolgerung von NS I, 1, 5 mit jener verbindet, die Viśaṅga in seinem Śāṣṭitantram bietet, am deutlichsten offenbart. Wie eingangs erwähnt, gliedert Viśaṅga die Schlußfolgerung in ein *viśeṣato dīṣṭam* und ein *sāmantyato dīṣṭam anuvānam*. Wenn die Nyāyasūtren, wie es oben angeführt wurde, tatsächlich das Prinzip jeder Schlußfolgerung in der Analogie gesehen haben, dann ist die Gliederung Viśaṅga's nicht nur eine unbedeutende Ergänzung des Systems, indem einem *sāmantyato dīṣṭam anuvānam* der Vollständigkeit halber ein *viśeṣato dīṣṭam* gegenübergestellt worden wäre, sondern eine systematische Weiterentwicklung. Viśaṅga hätte dann nämlich entdeckt, daß es nicht nur Analogieschlüsse gibt, sondern daß im Falle der Erkenntnis einer Besonderheit auch auf

Grund dieser konkreten Besonderheit geschlossen werden kann. Wenn Vṛṣagaṇa weiters das *sāmānyato drṣṭam anumānam* in ein *pūrvavat* und ein *śeṣavad anumānam* gegliedert hat, so ist dies nur eine folgerichtige Auslegung, der aus den Nyāyasūtren übernommenen Terminologie und Gliederung. Denn bereits in den Nyāyasūtren waren das *pūrvavat* und *śeṣavad anumānam* Untergliederungen des *sāmānyato drṣṭam anumānam*. Da aber Vṛṣagaṇa die zeitliche Gliederung der Schlußfolgerung durch die Gliederung gemäß einer ontologischen Beziehung ersetzte, war es nur konsequent, wenn er die dritte Gruppe, nämlich jene Schlußfolgerung, die Gegenwärtiges zu erschließen hat, nicht mehr erwähnte. War doch für Vṛṣagaṇa das *pūrvavad anumānam* zum Schluß von der Ursache auf die Wirkung und das *śeṣavad anumānam* zum Schluß von der Wirkung auf die Ursache geworden, der zeitliche Aspekt war geschwunden und damit die Notwendigkeit einer dritten Unterart des *sāmānyato drṣṭam anumānam* Vṛṣagaṇa's.